Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister		Vorlage Nr.: 380/2025 öffentlich			
	Mitzeichnungen				
Dezernat: BM FBL: Herr Robens	I				
AbtL: Frau Lerch-Vosse Verfasser/in: Frau Limburg					

Vorgesehene Beratungsfolge	
Gremium	Datum
Rat	24.11.2025

TOP	**Bestellung von weiteren beratenden Ausschussmitgliedern**

Beschlussvorschlag

a) Der Rat benennt beratende Ausschussmitglieder gem. § 58 Abs. 1 GO NRW und zwar:
...

b) Der Rat bestellt die von der Stadtschulleiterkonferenz und den Kirchenverbänden vorgeschlagenen sonstigen beratenden Mitglieder, eine Vertreterin/ einen Vertreter der Stadtschulpflegschaft, eine/ eine Vertreterin/einen Vertreter der Schülervertretung sowie deren Vertretungen sowie zwei in der Denkmalpflege sachverständige Bürger in den Ausschuss für Bildung, Sport und Kultur.

c) Der Rat bestellt die folgenden beratenden Mitglieder, die gem. § 4 Abs. 3 der Satzung des Jugendamtes dem Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie angehören …

d) Der Rat bestätigt die Mitwirkungsmöglichkeit von nachfolgend benannten Institutionen in den jeweiligen Fachausschüssen.
…

Erläuterungen:

a) Beratende Ausschussmitglieder gem. § 58 GO NRW
Gem. § 58 Abs. 1 GO NRW können Fraktionen, die in einem Ausschuss nicht vertreten sind**,** für die entsprechenden Ausschüsse ein Ratsmitglied oder eine sachkundige Bürgerin/einen sachkundigen Bürger benennen. Das benannte Ratsmitglied oder die benannte sachkundige Bürgerin/ der benannte sachkundige Bürger wird vom Rat zum Mitglied des Ausschusses bestellt (Mehrheitsbeschluss). Sie wirken in dem Ausschuss mit beratender Stimme mit. Bei der Zusammensetzung und der Berechnung der Beschlussfähigkeit des Ausschusses werden sie nicht mitgezählt.
Der Rat ist verpflichtet, die von einer Fraktion ordnungsgemäß Benannten zum Mitglied des Ausschusses zu bestellen.
Fraktionslose Ratsmitglieder haben gem. § 58 Abs. 1 Satz 11 GO NRW das Recht, mindestens einem der Ausschüsse als beratendes Mitglied anzugehören.

b) Ausschuss für Bildung, Sport und Kultur
Der Ausschuss für Bildung, Sport und Kultur wurde mit 15 stimmberechtigten Mitgliedern, (9 Ratsmitglieder/6 sachkundige Bürger) 7 beratenden Vertretern der örtlichen Kirchenverbände und der Lehrerschaft, einer Vertreterin/ einem Vertreter der Stadtschulpflegschaft und einer Vertreterin/einem Vertreter der Schülervertretung gebildet. Die Institutionen und die Lehrerschaft wurden gebeten, Benennungsvorschläge zu unterbreiten.

Nach § 18 Abs. 2 der Hauptsatzung gehören dem Ausschuss für Bildung, Sport und Kultur zusätzlich zwei in der Denkmalpflege sachverständige Bürgerinnen/Bürger an, die an den Sitzungen des Ausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.

c) Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie (Jugendhilfeausschuss)
Gem. § 4 Abs. 5 der Satzung des Jugendamtes gehören dem Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie folgende beratenden Mitglieder an:

a) der Bürgermeister/die Bürgermeisterin oder ein/e von ihr/ihm bestellte/r Vertreterin/Vertreter;
b) die Leiterin/der Leiter des Jugendamtes oder ihre/seine Vertretung;
c) eine Richterin/ein Richter des Vormundschaftsgerichtes oder des Familiengerichtes oder eine Jugendrichterin/ein Jugendrichter, die/der von der zuständigen Präsidentin/dem zuständigen Präsidenten des Landgerichts Köln bestellt wird;
d) eine Vertreterin/ein Vertreter der Arbeitsverwaltung, die/der von der Direktorin/dem Direktor der zuständigen Agentur für Arbeit Brühl bestellt wird;

e) eine Vertreterin/ein Vertreter der Schulen, die/der von der Bezirksregierung in Köln als obere Schulaufsichtsbehörde bestellt wird;
f) eine Vertreterin/ein Vertreter der Polizei, die/der von der Landrätin/vom Landrat als Kreispolizeibehörde des Rhein-Erft-Kreises bestellt wird;
g) je ein Vertreter/eine Vertreterin der kath. Kirche und der ev. Kirche, die von den zuständigen Stellen der Religionsgemeinschaften - kath. Dekanat Bergheim/Gemeindeamt der ev. Kirchengemeinden - bestellt werden;
h) je ein sachkundiger Vertreter/eine sachkundige Vertreterin gem. § 5 Abs. 3 AG-KJHG derjenigen Fraktionen im Rat der Kreisstadt Bergheim, die nicht bereits gem. Abs. 2 vertreten sind;
i) auf Antrag je ein/eine Vertreterin der Wohlfahrtsverbände, die nicht gem. Abs. 2 stimmberechtigt sind;
j) eine Vertreterin/ ein Vertreter der Arbeitsgemeinschaft der freien und öffentlichen Träger der Jugendhilfe (AG 78).
k) eine Vertreterin/ einen Vertreter des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration, die/der durch den Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration gewählt wird
l) Vertreter des Jugendamtselternbeirats der Kreisstadt Bergheim
m) eine Vertretung örtlicher Jugendringe
n) eine Vertretung örtlicher Jugendselbstvertretungen

Eine Übersicht der namentlichen Besetzung ist beigefügt.

Die Bestellungen werden von den Institutionen unmittelbar vorgenommen. Insoweit werden die bestellten Mitglieder dem Rat nur zur Kenntnisnahme gebracht.

d) Hinzuziehung von externen sachverständigen Vertretern
In der vergangenen Ratsperiode einigten sich die im Rat vertretenen Fraktionen darauf, bestimmten Institutionen die Möglichkeit der Mitarbeit in den Fachausschüssen beschränkt auf die öffentliche Beratung einzuräumen. Damit erhoffte man sich eine qualitative Steigerung der Beratungen und eine höhere Akzeptanz der Entscheidungen dieser Ausschüsse in der Öffentlichkeit. Diese Vertreter/ Vertreterinnen hatten nicht den Status eines Ausschussmitgliedes, ihnen wurde jedoch ein Rederecht zu allen sie betreffenden Punkten eingeräumt. Die Vertreter und Vertreterinnen der benannten Institutionen wurden aufgefordert und gebeten, sich an den öffentlichen Ausschusssitzungen der jeweiligen Ausschüsse zu den sie betreffenden Themen intensiv zu beteiligen und ihren Sachverstand einzubringen. Für nachstehende Ausschüsse galt diese Regelung:

Ausschuss für Bildung, Sport und Kultur

1 Vertreter/ 1 Stellvertreter des Stadtsportverbandes
Vertreter hat nicht teilgenommen

1 Vertreter/ 1 Stellvertreter des Kulturringes
Vertreter hat nicht teilgenommen

Ausschuss für Klima, Umwelt und Mobilität

1 Vertreter/ 1 Stellvertreter des BUND oder des NABU
Vertreter hat nicht teilgenommen.

1 Vertreter/ 1 Stellvertreter des ADFC
Vertreter hat regelmäßig teilgenommen.

1 Vertreter/ 1 Stellvertreter des Fahrgastbeirates (ÖPNV)
Vertreter hat nicht teilgenommen.

Die Ausschussbesetzung bleibt von dieser Regelung unberührt. Der guten Ordnung halber sollte der Rat allerdings die Fortsetzung der Mitwirkungsmöglichkeit bestätigen.